

18.01.2023

Bescheinigung

Versicherungsnehmer: GS Schenk GmbH
Siegeldorfer Str. 55
90768 Fürth

Mitversicherungsnehmer: Schenk Verwaltungsgesellschaft mbH
Schenk Immobilien GmbH & Co. KG
GS Schenk Bauunternehmung GmbH
GS Schenk Schlüsselfertigbau GmbH
GS Schenk Wohn-und Gewerbebau GmbH
GS Projekt 20 GmbH
GS Projekt 21 GmbH
GS Projekt 22 GmbH
GS Projekt 23 GmbH
GS Projekt 24 GmbH
GS Projekt 25 GmbH
GS Projekt 27 GmbH
GS Projekt 28 GmbH
GMS Objekt Erlangen GmbH
GMS Objekt Regensburg GmbH
AE Immobilien GmbH
GS Vision Verwaltungs-GmbH
GS Vision GmbH & Co. KG

Unser Versicherungsnehmer ist mit seinem bei der zuständigen Berufsgenossenschaft eingetragenen gesamten Betrieb einschließlich aller Nebenbetriebe gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT zugrunde.

Die Versicherungssummen betragen

7.500.000 EUR pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Leitungs- und Bearbeitungsschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Im Rahmen dieses Vertrages ist ferner versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT.

Für Ansprüche wegen Umweltschäden steht eine gesonderte Versicherungssumme in Höhe der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, höchstens jedoch 5.000.000 EUR.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umwelt-Basisdeckung).

Im Rahmen dieses Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrages besteht auch Versicherungsschutz für das als selbstfahrende Arbeitsmaschine anerkannte, nicht zulassungspflichtige und auch mit keinem amtlichen Kennzeichen versehene Fahrzeug mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h beim Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit eigener Kraft. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist, wenn bei der selbstfahrenden Arbeitsmaschine behördlich genehmigte Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung gegeben sind, nicht eingeschränkt.

Versichertes Risiko: Bauunternehmung

Weitere betriebliche Tätigkeiten: Bauträger inkl. pauschal mitversicherter Arbeitsmaschinen, Garten- und Landschaftsbau.

Geltungsbereich: Weltweit (außer USA und Kanada).

Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

A1-6.13.1.1 Versichert ist teilweise abweichend von A1-7.3 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Schäden an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z. B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

A1-6.13.1.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche an gemieteten Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

A1-6.13.1.3 Die Versicherungssumme beträgt teilweise abweichend von A1-5.1 3.000.000 EUR, sofern vertraglich für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) keine höhere Versicherungssumme vereinbart wird. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 6.000.000 EUR.

Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten, sonstigen Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

A1-6.13.2.1 Versichert ist teilweise abweichend von A1-7.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- (1) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, an Anhängern sowie an sonstigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle oder auf sonstigem eigenen Betriebsgelände von einem dort tätigen anderem Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
- (2) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern, die der Versicherungsnehmer von nicht am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;

(3) an Wasserfahrzeugen im Sinne von A1-6.11, die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

A1-6.13.2.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers

(einschließlich des Versicherungsschutzes als mitversicherte Person), z. B. der Kaskoversicherung, versichert ist.

A1-6.13.2.3 Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert. Abweichend hiervon wird auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers der Neuwert ersetzt, sofern die beschädigte Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens höchstens 12 Monate alt ist.

A1-6.13.2.4 Die Versicherungssumme beträgt abweichend von A1-5.1 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

A1-6.13.2.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 EUR.

Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

A1-6.13.3.1 Versichert ist teilweise abweichend von A1-7.3 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Der nächste Versicherungsablauf ist der 01.01.2025. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

VHV Allgemeine Versicherung AG



Dr. Sebastian Reddemann

Dr. Thomas Diekmann